

Baden-Württemberg Hochschulgesetz	Dienstherreneigen-schaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG BW) vom 1. Januar 2005 (ergänzt 2007 durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG) vom 20.11.2007); zuletzt § 70 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809, 816)	Die Mitarbeiter stehen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.	(EHFRUG § 44 Abs. 1 nach Art.1, Ziffer 16) 1. Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren, Dozenten) 2. akademische Mitarbeiter (inkl. Lektoren)	1. Honorarprofessoren 2. Privatdozenten 3. Gastprofessoren 4. Lehrbeauftragte 5. wissenschaftliche Hilfskräfte/studentische Hilfskräfte	Professur: ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung für max. 5 Jahre möglich	Professur mit Schwerpunkt Lehre Dozentur (Juniorprofessur, Hochschul- bzw. Universitätsdozentur) Lehrassistent (studentische Hilfskräfte mit Schwerpunkt Lehre) Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professuren 1) Professuren können mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden, max. 5 Jahre Schwerpunkt Forschung möglich 2) Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen für eine Professur durch Habilitation, Juniorprofessur oder Dozentur 3) Bei Erstberufung: Professoren können zu Beamten auf Probe ernannt werden, Probezeit 3 Jahre</p> <p>Berufungsverfahren 1) „Hausberufungsverbot“ gelockert: Berücksichtigung von Juniorprofessoren und Dozenten der eigenen Hochschule in der Regel nur bei Hochschulwechsel nach der Promotion oder mind. zweijähriger wiss./künstl. Tätigkeit außerhalb der Hochschule – Hochschulwechsel ist die Regel aber nicht zwingend, Ausnahmen sind möglich</p> <p>Dozenten 1) Aufgaben schwerpunktmäßig in der Lehre (Erstberufung zum Juniorprofessoren, dann Hochschul- bzw. Universitätsdozenten) 2) Juniorprofessur befristet auf 4 Jahre, Verlängerung auf insges. 6 Jahre möglich - danach unbefristetes Arbeitsverhältnis der Hochschuldozentur</p> <p>akademische Mitarbeiter 1) Aufgaben: wiss. Dienstleistungen in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung 2) Dozent an einer Musikhochschule: Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Musikhochschulen 3) Technische Lehrer, Technische Oberlehrer, Fachschulräte, angestellte Lehrkräfte: Lehre, praktisch-technische Dienstleistungen, Wartung von Einrichtungsgegenständen/Geräten an der Hochschule für Gestaltung 4) Lektoren: Lehre von lebenden Fremdsprachen und Landeskunde</p>			<p>(§ 46 EHFRUG) „Den Professoren können für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Kunstausübung, im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung übertragen werden, vorausgesetzt, dass in der zuständigen Lehrereinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist.“</p> <p>(§ 48 EHFRUG) „Juniorprofessoren und Dozenten der eigenen Hochschule können in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren. An Pädagogischen Hochschulen können bei Berufungen in der Sonderpädagogik Juniorprofessoren und Dozenten auch berücksichtigt werden, wenn sie drei Jahre außerhalb der Hochschule beruflich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann, wenn zusätzlich die Voraussetzungen von Satz 2 vorliegen, berücksichtigt werden.“</p> <p>(§ 46 EHFRUG) „Verlängerungen um jeweils bis zu fünf Jahren sind möglich. Professuren können auch mit einem Schwerpunkt in der Lehre ausgewiesen werden.“</p> <p>(§ 51a EHFRUG) „Dozenten sind [...] schwerpunktmäßig in der Lehre tätig. [...] Die erste Berufung erfolgt [...] in das Amt der Juniorprofessoren. Das Dienstverhältnis des Juniorprofessoren ist auf vier Jahre zu befristen.“</p> <p>(§ 52 LHG) „Akademische Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, denen [...] insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, wissenschaftliche Dienstleistungen [...] obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört auch die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre. Akademischen Mitarbeitern [...] soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden. [...] Akademische Mitarbeiter sind ferner die an Akademien der Bildenden Künste und der Hochschule für Gestaltung tätigen Technischen Lehrer, Technischen Oberlehrer, Fachschulräte sowie die ihnen in der Vergütung</p>		

<p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) Zur Ergänzung (an Kunsthochschulen auch zur Sicherung) des Lehrangebots 2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr 3) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land</p>	<p>gleichgestellten angestellten Lehrkräfte an diesen Hochschulen. Ihnen obliegen im Rahmen ihres Faches auch Dienstleistungen in praktisch-technischer Hinsicht bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und bei der Wartung von Einrichtungsgegenständen und Geräten. [...] Hauptberuflich tätigen Akademischen Mitarbeitern mit der Verpflichtung zu selbstständigem Unterricht an Musikhochschulen verleiht die Hochschule für die [...] Zeit der Zugehörigkeit zum Lehrkörper die hochschulrechtliche Bezeichnung »Dozent an einer Musikhochschule [...].Lektoren sind hauptberuflich tätige Akademische Mitarbeiter, die Lehrveranstaltungen, insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde, durchführen.“</p> <p>(§ 56 LHG) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An Kunsthochschulen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. [...] Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien im LHG BW: z.B. Hochschullehrer, Professoren Schreibweise Personalkategorien im EHFRUG – Änderung des LHG: z.B. „Professor“ „Lehrassistent“, aber bei der Festlegung der Bezeichnung z.B.: „Wissenschaftlichen Hilfskräften, die ihre Hilfstätigkeiten überwiegend im Bereich der Lehre erfüllen, kann der Fakultätsvorstand die Bezeichnung »Lehrassistent« oder »Lehrassistentin« verleihen.“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true</p>
<p>Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform (EHFRUG)</p>	<p>http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/Hochschulreform/1_EHFRUG_20-11-07_-_GBL_2007_S_505_-_in_Krft_24-11-07.pdf</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Bayern Hochschulgesetz	Dienstherreneigen- schaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
<p>Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (Gültigkeit: 01.10.2009 - 30.9.2017) (GVBl S. 256), ergänzt durch das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen - Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (Gültigkeit: 15.7.2009 - 30.9.2017) (GVBl 2009, S. 256)</p>	<p>Das Personal steht im Dienst des Freistaates Bayern, oberste Dienstbehörde ist das bayrische Staatsministerium.</p>	<p>(BayHSchPG Art. 3-24) 1. Professoren (=Hochschullehrer) 2. Juniorprofessoren und (=Hochschullehrer) 3. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p>	<p>1. Honorarprofessoren (=Hochschullehrer) 2. Privatdozenten/außerplanmäßige Professoren (=Hochschullehrer) 3. Lehrbeauftragte 4. Sonstige nebenberuflich wissenschaftlich und künstlerisch Tätige (wiss./künstl. Hilfskräfte)</p>	<p>keine (Ergänzung: Freistellung von Professoren für in der Regel ein Semester für dienstliche Forschungstätigkeit – Forschungsfreiemester)</p>	<p>Lehrprofessur Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte</p>
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) Professoren kann als Aufgabe eine überwiegende Lehrtätigkeit übertragen werden (Lehrprofessuren) 2) Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen durch Habilitation oder gleichwertige Leistungen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht (bei FH-Professur zusätzlich besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mind. 5-jährigen beruflichen Praxis nach Abschluss des HS-Studiums – davon mind. 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs) 3) Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit, bei Erstberufung 1,5 Jahre Probezeit</p> <p>Juniorprofessoren 1) Ernennung zu Beamten auf Zeit für 3 Jahre 2) Verlängerung auf 6 Jahre bei Eignung (nach Evaluierung der Lehre und Forschung)</p> <p>Berufungsverfahren 1) in begründeten Ausnahmefällen können bei der Berufung auf eine Professur/Juniorprofessur Mitglieder der eigenen Hochschule berücksichtigt werden 2) Gelockertes „Hausberufungsverbot“: Hochschulwechsel nach der Promotion oder wiss. Tätigkeit außerhalb der Hochschule nicht zwingend Voraussetzung – in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1) Laufbahn des Akademischen Rats (Akademischer Oberrat) 2) Ernennung zu Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) mögl. Ernennung zu Beamten der Laufbahn des Akademischen Rats oder Laufbahn des Fachlehrers 2) als Lektoren im Angestelltenverhältnis</p>			<p>(Art. 3 BayHSchPG) „Eine hauptberufliche wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten oder Beamtinnen zu übertragen.“</p> <p>(Art. 7 BayHSchPG) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden durch eine Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht.“</p> <p>(Art. 7 BayHSchPG) „[...] darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, die nach Abschluss des Hochschulstudiums erworben sein muss und von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen; Zeiten als Referendar oder Referendarin oder als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter oder als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin können insgesamt nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden.“</p> <p>(Art. 8 BayHSchPG) „Professoren und Professorinnen werden in der Regel zu Beamten [...] auf Lebenszeit ernannt.“</p> <p>(Art. 9 BayHSchPG) „Professoren und Professorinnen an Universitäten und Kunsthochschulen kann [...] als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre übertragen werden (Lehrprofessuren).“</p> <p>(Art. 11 BayHSchPG) „Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professoren und Professorinnen an Universitäten unter Berücksichtigung ihrer Leistungen in Forschung und Lehre zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.“</p>		

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Stand April 2010

Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

<p>Lehrbeauftragte 1) Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots, an Kunsthochschulen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots, erteilt werden 2) i. d. Regel Bestellung von Lehrbeauftragten für 1 Semester 3) Angestellte in öff. Rechtsverhältnis</p>		<p>(Art. 18 BayHSchPG) „Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig.“</p> <p>(Art. 31 BayHSchPG) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. [...] An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. [...] Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. [...] Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien BayHSchG: z.B. „Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://by.juris.de/by/gesamt/HSchulG_BY_2006.htm</p>	
<p>Link Hochschulpersonalgesetz</p>	<p>http://www.verwaltung.bayern.de/Gesamtliste-.121.htm?purl=http%3A//by.juris.de/byhss/HSchulPersG_BY_rahmen.htm</p>	
<p>LHG-Entwürfe</p>		

Berlin Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
<p>Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der ab 1. April 2009 geltenden Fassung (Artikel XII des Gesetzes vom 19. März 2009 – GVBl. S. 70)</p>	<p>„Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle ist das Kuratorium. Es kann seine Befugnisse auf den Leiter oder die Leiterin der Hochschule, die Personalkommission oder deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres auch auf das Landesverwaltungsamt und in den Universitätsklinik auf den Klinikumsvorstand übertragen.“ (BerlHG § 67)</p> <p>Der Personalkommission gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats als Vorsitzender, 2) die Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen, 3) der Leiter der Hochschule, 4) der Erste Vizepräsident bzw. Prorektor, 5) ein weiterer Vizepräsident, an Hochschulen ohne weiteren Vizepräsidenten, ein weiteres vom Kuratorium zu bestimmendes Hochschulmitglied. <p>Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle der künstlerischen Hochschulen ist der Leiter der Hochschule; für die Personalwirtschaft ist der Beauftragte für den Haushalt der künstlerischen Hochschulen zuständig.</p>	<p>(BerlHG § 92)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) 2) akademische Mitarbeiter (Oberassistenten, Obergeringiere, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarprofessoren 2. außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten 3. Lehrbeauftragte 4. studentische Hilfskräfte 	<p>Hochschullehrer mit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung (auf begrenzte Zeit)</p>	<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte</p>
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Hochschullehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden 2) Professoren werden, wenn sie in ein Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit berufen (auf Zeit für die max. Dauer von 5 Jahren, eine weitere Berufung auf Zeit einmal möglich, im Ausnahmefall Beschäftigung im Angestelltenverhältnis) 3) Juniorprofessoren: für 3 Jahre zu Beamten auf Zeit ernannt, bei Eignung Verlängerung um weitere 3 Jahre (Angestelltenverhältnis möglich) <p>Berufungsverfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) wiss. Mitarbeiter der eigene Hochschule können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall) 		<p>(BerlHG § 99) „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.“</p> <p>(BerlHG § 100) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland.“</p> <p>(BerlHG § 101) „Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.“</p>			

<p>Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten 1) Angestelltenverhältnis oder Beamte auf Zeit 2) mind. 1 Drittel der Arbeitszeit für eigenständige Forschung oder Weiterbildung 3) Befristung für 3 Jahre, bei vorhandener oder absehbarer wissenschaftlicher Weiterqualifikation Verlängerung um 3 weitere Jahre</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1) Beamte in der Laufbahn des akademischen Rats oder Angestelltenverhältnis 2) mind. 1 Drittel der Arbeitszeit für eigenständige Forschung, Weiterbildung oder Promotion</p> <p>Oberassistenten/Oberingenieure 1) Oberassistenten für 4 Jahre Beamte auf Zeit 2) Oberingenieure für 6 Jahre Beamte auf Zeit</p> <p>Hochschuldozenten 1) für 6 Jahre zu Beamten auf Zeit ernannt (in begründeten Ausnahmefällen zu Beamten auf Lebenszeit) 2) selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung/Lehre</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) nehmen selbständig Lehraufgaben wahr, die nicht von den Hochschullehrern wahrgenommen werden können, oder 2) ergänzen die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung 3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule; Umfang des Lehrauftrags weniger als 50% gegenüber hauptberufl. Beschäftigten; Erteilung für 1 Semester</p>	<p>(BerIHG § 104) „Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.“</p> <p>(BerIHG § 110) „Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Beamtinnen und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.“</p> <p>(BerIHG § 110) „Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamten oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt.“</p> <p>(BerIHG § 110) „Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen.“</p> <p>(BerIHG § 106) „Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.“</p> <p>(BerIHG § 108) „Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.“</p> <p>(BerIHG § 112) „Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, die nicht die Qualifikation von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen erfordert; sie vermitteln praktische Fertigkeiten und Kenntnisse.“</p> <p>(BerIHG § 120) „Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig 1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder 2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen. [...] Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.“</p> <p>(BerIHG § 121) „Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien BerIHG: z.B. „Professoren und Professorinnen“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wissenschaft/rechtsvorschriften/berliner_hochschulgesetz.pdf?start&ts=1238763906&file=berliner_hochschulgesetz.pdf</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Brandenburg Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 04] , S.26, 59)	Die an der Hochschule tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Hochschulbedienstete) stehen im Dienst des Landes. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Aufgaben und Befugnisse einer obersten Dienstbehörde sowie Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers und Ausbilders auf die Hochschulen übertragen.	(BbgHG § 37) 1) Professoren 2) Juniorprofessoren (gilt nicht für FHs) 3) akademische Mitarbeiter (inkl. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter; Lehrkräfte für besondere Aufgaben)	(BbgHG § 51) Nebenberufliches Personal 1) Nebenberufliche Professoren 2) Honorarprofessoren 3) Außerplanmäßige Professoren 4) Privatdozenten 5) Lehrbeauftragte 6) wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte	Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung (nur FH), Lehrverpflichtung mind. 50% SWS der Professur ohne Schwerpunkt (Hochschullehrer: überwiegend Aufgaben in der Forschung möglich, Freistellung für Forschungssemester mögl.)	Professuren und Juniorprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehre (nur Uni) Lehrverpflichtung max. 50% (Prof.) / max.35% (Jun.prof.) mehr SWS als ohne Schwerpunkt Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Hochschullehrer: überwiegend Aufgaben in der Lehre möglich) Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Hochschullehrer (Professoren/Juniorprofessoren)</p> <p>1) Hochschullehrer mit Schwerpunktbildung in der Lehre oder Forschung – entsprechende Professuren können eingerichtet werden (Schwerpunkt Lehre Uni; Schwerpunkt Forschung FH)</p> <p>2) Hochschullehrern können überwiegend Aufgaben in Forschung oder Lehre übertragen werden</p> <p>3) Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit/Lebenszeit (bei Befristung max. 5 Jahre) ohne Probezeit; insbesondere bei Erstberufung Angestelltenverhältnis oder Beamtenverhältnis auf Zeit (max. 2 Jahre)</p> <p>4) Juniorprofessoren: Ernennung zu Beamten auf Zeit für bis zu 4 Jahre, Verlängerung auf 6 Jahre mögl. oder Angestelltenverhältnis</p> <p>5) zusätzliche wiss. Leistungen im Rahmen einer Juniorprof., Tätigkeit als akad. Mitarbeiter an HS oder außeruniv. Forschungseinrichtung oder wiss. Tätigkeit in Wirtschaft/anderem gesell. Bereich oder Habilitation</p> <p>Berufungsverfahren</p> <p>1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren oder wenn sie einen Ruf an eine andere HS erhalten haben (siehe § 38)</p> <p>2) wiss. Mitarbeiter der eigene Hochschule können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p>		<p>(BbgHG § 38) „Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Im Ausnahmefall können sie auch dann berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichnete Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung erhalten haben. Akademische Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 5 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.“</p> <p>(BbgHG § 39) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden im Rahmen einer Juniorprofessur, im Rahmen einer Tätigkeit als Akademischer Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- und Ausland erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.“</p> <p>(BbgHG § 40) „Art und Umfang der von Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle. Ihnen können überwiegend Aufgaben in der Forschung oder in der Lehre übertragen werden. [...] Zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer vom Präsidenten in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge auf Antrag für ein Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden, wenn eine ordnungsgemäße Vertretung gewährleistet ist und keine zusätzlichen Kosten entstehen. Über die Ergebnisse der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben ist dem Dekan zu berichten. Eine Freistellung darf nur erfolgen, wenn der Hochschullehrer der zu erbringenden Lehrverpflichtung vor einer Freistellung nachgekommen ist. Eine Freistellung darf frühestens nach jedem siebten Semester gewährt werden.“</p> <p>(BbgHG § 45) „Universitäten können Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre einrichten. Der Anteil dieser Professuren an der Gesamtzahl der Professorenstellen einer Universität darf 20 Prozent nicht übersteigen. Für die Einstellung als Professor mit Schwerpunkt in der Lehre gilt § 39 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 durch</p>			

<p>Akademische Mitarbeiter</p> <p>1) befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt</p> <p>2) Akademische Mitarbeiter: Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die über einen Hochschulabschluss verfügen</p> <p>3) Akademischen Mitarbeitern obliegen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule wissenschaftliche Dienstleistungen, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung.</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) zur Ergänzung (an der HS für Film und Fernsehen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung) des Lehrangebots</p> <p>2) Lehrbeauftragten nehmen die Lehraufgaben selbstständig wahr</p> <p>3) der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule, kein Dienstverhältnis (Lehrauftrag für max. 2 Semester; Umfang der Lehrtätigkeit weniger als 50% der Lehrverpflichtung hauptberuflicher Lehrkräfte)</p>	<p>erfolgreiche Absolvierung der Juniorprofessur mit Schwerpunkt in der Lehre oder durch eine vergleichbare Lehrqualifikation nachgewiesen wird. Die von Professoren mit Schwerpunkt in der Lehre wahrzunehmenden Aufgaben weisen nach Art und Umfang dauerhaft einen Schwerpunkt in der Lehre auf. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung übersteigt denjenigen von Professoren an Universitäten ohne Schwerpunkt in der Lehre um maximal 50 Prozent. Ein Wechsel zwischen einer Professur mit Schwerpunkt in der Lehre und einer Professur ohne Schwerpunkt in der Lehre ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 38 und 39 in Verbindung mit Satz 3 möglich. [...] Soweit Universitäten Professuren mit Schwerpunkt in der Lehre vorsehen, können sie auch Juniorprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehre einrichten. Der Anteil dieser Juniorprofessuren an der Gesamtzahl der Juniorprofessorenstellen einer Universität darf 20 Prozent nicht übersteigen. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung kann die maximale Lehrverpflichtung von Juniorprofessoren ohne Schwerpunkt in der Lehre um maximal 35 Prozent übersteigen.“</p> <p>(BbgHG § 45) „Fachhochschulen können Professuren mit Schwerpunkt in der Forschung einrichten. Der Anteil dieser Professuren an der Gesamtzahl der Professorenstellen einer Fachhochschule darf 20 Prozent nicht übersteigen. Der Umfang der Lehrverpflichtung von Professoren mit Schwerpunkt in der Forschung darf maximal 50 Prozent unter der Lehrverpflichtung von Professoren an Fachhochschulen ohne Schwerpunkt in der Forschung liegen. Für die Einstellung als Professor mit Schwerpunkt in der Forschung gilt § 39 mit der Maßgabe, dass die Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und b erfüllt sein müssen oder zusätzlich zu den Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b besondere wissenschaftliche Leistungen in der Forschung nachgewiesen werden. Die Übernahme einer Professur mit Schwerpunkt in der Forschung ist auch vorübergehend möglich.“</p> <p>(BbgHG § 47) „Akademischen Mitarbeitern obliegen weisungsgebunden im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Hochschule wissenschaftliche Dienstleistungen, insbesondere in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Weiterbildung, nach Maßgabe ihrer Tätigkeitsbeschreibung. Sie werden in nach Maßgabe des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnissen beschäftigt. Soweit Akademische Mitarbeiter Hochschullehrern zugeordnet sind, erbringen sie ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung. Die Tätigkeitsbeschreibungen stehen unter dem Vorbehalt jederzeit möglicher Änderung nach dem Bedarf der Hochschule.“</p> <p>(BbgHG § 56) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. An der Hochschule für Film und Fernsehen können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. [...] Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; er begründet kein Dienstverhältnis. Er wird für längstens zwei Semester von dem Dekan erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien BbgHG: z.B. „Professoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.47454.de</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Bremen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Bremisches Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. 2007, S.339), zuletzt geändert durch Art. 16 BeamtenrechtsneuregelungsG vom 22. 12. 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17)	Das Personal steht im Dienst der freien Hansestadt Bremen. (Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde werden von den Hochschulen wahrgenommen.)	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal (BremHG § 16ff, Kapitel 2) 1) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren) 2) wissenschaftliche Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) Lektoren 5) Honorarprofessoren 6) Lehrbeauftragte 7) Studentische Hilfskräfte (keine Trennung in hauptberufliches und nebenberufliches Personal) Sonstige Mitarbeiter (BremHG Kap. 3)		keine (Ergänzung: Hochschullehrer mit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung auf begrenzte Zeit - Freisemester)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte Lektoren/Universitätslektoren (jedoch auch Forschungsaufgaben möglich)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Hochschullehrer 1) auf Antrag für begrenzte Zeit überwiegend oder ausschließlich Übertragung von Aufgaben in der Forschung/künstl. Entwicklungsvorhaben möglich – Dauer von bis zu zwei Semestern 2) bei Erstberufung: Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis 3) Keine Angaben zu Einstellungs Voraussetzungen im LHG</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die HS gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der HS wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen HS können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf eine Professur an der eigenen HS berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) Beamtenverhältnisse, befristete und unbefristete Dienstverhältnisse 2) Für wissenschaftliche Weiterqualifikation kann bis zu einem Drittel der Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Lektoren/Universitätslektoren 1) führen selbständig LV durch - auch eigenständige Forschungsaufgaben möglich 2) befristete oder unbefristete Beschäftigung</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) können befristet und unbefristet beschäftigt werden 2) überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden 2) zur Ergänzung/Erweiterung/Sicherstellung des Lehrangebots, auch für Lehrveranstaltungen mit Praxisbezug</p>			<p>(BremHG § 18) „Bei der Berufung von Hochschullehrern können die Mitglieder der eigenen Hochschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(BremHG § 24a) „Lektoren führen selbständig Lehrveranstaltungen nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses durch. Der Rektor kann Ihnen auf Vorschlag des Dekanats weitere Aufgaben, auch in der Forschung, zur selbstständigen Erledigung übertragen.“</p> <p>(BremHG § 29) „Im Benehmen mit dem Dekanat kann der Rektor Hochschullehrer nach Maßgabe der unterschiedlichen Aufgabenstellung ihrer Hochschule und der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen in angemessenen Zeitabständen von ihren sonstigen Verpflichtungen für die Dauer von bis zu zwei Semestern ganz oder teilweise zugunsten bestimmter Forschungsvorhaben, künstlerischer Entwicklungsvorhaben oder Vorhaben, die der Aktualisierung berufspraktischer Erfahrungen oder der Entwicklung von besonderen didaktischen Projekten dienen, freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen gewährleistet ist.“</p> <p>(BremHG § 26) „Lehraufträge können zeitlich befristet erteilt werden 1.zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots sowie im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste auch zur Sicherstellung des Lehrangebots, 2.für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf, 3.für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt, 4.für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.[...] Der Umfang des Lehrauftrags soll in der Regel die Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten. [...] Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis.“</p>		

<p>Umfang des Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung hauptberuflicher Lehrkräfte nicht überschreiten. 3) Lehrauftrag wird selbständig wahrgenommen; max. 50% Lehrtätigkeit gegenüber hauptberufl. Lehrkräften</p> <p>Sonstige Mitarbeiter 1) Beamte, Angestellte und Arbeiter im technischen Dienst und der Verwaltung</p>	<p>(BremHG § 30) „Sonstige Mitarbeiter sind die im technischen Dienst und in der Verwaltung der Hochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die Dienstleistungen im Verwaltungs-, Bibliotheks- oder Betriebsdienst sowie im technischen oder einem sonstigen Dienst für Lehre und Forschung erbringen und nicht zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehören.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien BremHG: z.B. „Hochschullehrer“ oder „Professoren und Juniorprofessoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://bremen.beck.de/bremen.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cBremHG%5ccont%5cBremHG.htm&mode=all</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Hamburg Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107)	Die Beamten, Angestellten sowie Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Unterrichtstutoren (HmbHG § 11ff.) 1) Professoren und Juniorprofessoren (Hochschullehrer) 2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) Lehrbeauftragte 5) Unterrichtstutoren		Professuren/Juniorprofessuren können für Aufgaben in der Forschung von den anderen Aufgaben auf begrenzte Zeit freigestellt werden	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte Unterrichtstutoren (Zusatz: siehe Zielvereinbarungen zwischen Stadt Hamburg und Universität Hamburg)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren/Juniorprofessoren 1) können für Aufgaben in der Forschung, in der angewandten Forschung und für künstl. Entwicklungsvorhaben von ihren anderen Aufgaben auf begrenzte Zeit freigestellt werden 2) Professoren: Beamte auf Lebenszeit, bei Erstberufung Verbeamtung auf Probe (Probezeit 1 Jahr), befristete Beschäftigung für max. 6 Jahre (bei Erstberufung dann Umwandlung in Lebenszeitprofessur möglich) 3) zusätzliche wiss. Leistungen (Voraussetzung für Berufung) in der Regel im Rahmen einer Juniorprof., Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter, Tätigkeit in der Praxis (Habil. wird nicht mehr erwähnt) 4) Juniorprofessoren: für 3 Jahre Beamte auf Zeit, Verlängerung um 3 Jahre möglich</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) wiss. Mitarbeiter der eigene Hochschule können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) bei geplanter Weiterqualifikation wie Promotion Befristung auf 3 Jahre, halbe Stellen 2) Angestelltenverhältnis möglich</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse 2) führen Lehrveranstaltungen lt. Funktionsbeschreibung der Stelle oder des Lehrveranstaltungsplans selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung (von Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieuren) durch</p>		<p>(HmbHG § 16) „Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, [...] zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt.“ (HmbHG § 12) „Sie [die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer] können auf begrenzte Zeit für Aufgaben der Forschung in ihrem Fach, für Entwicklungsaufgaben im Rahmen angewandter Forschung oder für künstlerische Entwicklungsaufgaben von anderen Aufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden.“ (HmbHG § 14) „Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. [...] Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.“ (HmbHG § 15) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen [...] werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht. Sie können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit im In- oder Ausland erbracht werden.“ (HmbHG § 25) „Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [...] Sie führen die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Funktionsbeschreibung der Stelle oder des Lehrveranstaltungsplans selbständig oder unter der fachlichen Verantwortung von Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Oberingenieurinnen oder Oberingenieuren durch.“ (HmbHG § 26) „Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerisch- wissenschaftlichen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach können Lehraufträge erteilt werden. [...] Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. [...] Der Umfang eines Lehrauftrags soll die Hälfte der Lehrverpflichtung von Professorinnen und Professoren nicht überschreiten. [...] Ein Lehrauftrag ist grundsätzlich zu befristen. [...] Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule</p>			

Übersicht zu den Personalkategorien in den Landeshochschulgesetzen der Bundesländer – Stand April 2010

Anja Franz, Doreen Trümpler, Institut für Hochschulforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (HoF)

<p>Lehrbeauftragte 1) Zur Ergänzung/Sicherung des Lehrangebots 2) grundsätzlich befristet; max. 50% der Lehrverpflichtung von Professoren 3) Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art - kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis</p> <p>Unterrichtstutoren 1) Studentische Arbeitsgruppen und Studierende unterstützen 2) i. d. R. mit HS-Abschluss oder Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation</p>	<p>unberührt. [...] Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis.“</p> <p>(HmbHG § 33) „Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. [...] Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet. [...] Als Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren können Studierende mit besonderer fachlicher Qualifikation oder Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium bestellt werden.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HmbHG: z.B. „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“</p>
<p>Zusatz</p>	<p>Zielvereinbarungen von 2009 (S. 14ff.) zwischen der Stadt Hamburg und der Universität Hamburg enthalten Vorschläge zur Weiterentwicklung und Neuordnung der Personalstruktur (http://www.hamburg.de/contentblob/609180/data/zlv-uhh-2009.pdf):</p> <p>„Die Universität Hamburg wird geeignete Maßnahmen treffen, um die Qualität in den Berufungsverfahren zu verbessern (zum Beispiel Maßnahmen zur Verkürzung der Berufungsverfahren).“</p> <p>„Die Universität Hamburg wird unter Berücksichtigung der Leitlinien des Senats [...] Vorstellungen zur Weiterentwicklung und Neuordnung ihrer Personalstruktur entwickeln.“</p> <p>„Für die Zielprojektion zum Stellenbedarf 2012 der Universität Hamburg wird die Universität [...] ein aktualisiertes Modell auf der Basis der Personalstrukturereformen im Zuge der Umsetzung des Wissenschaftsförderungsgesetzes entwickeln.“</p> <p>„Die BWF wird ihrerseits gemäß der Vereinbarung zu den Masterkapazitäten vom 21.09.2007 für die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen (insb. Anpassung der LVVO bzgl. Erhöhung der Lehrdeputate von Professoren um 1 SWS auf 9 SWS, von Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern um 0,5 SWS) bis zum 31.03.2009 sorgen.“</p> <p>„Die Universität Hamburg wird [...] aus den bisherigen Lehrentlastungen schrittweise bis zu 200 SWS zugunsten der Lehrentlastungen für Forschung (Forschungspool) umschichten. Der Forschungspool kann im Weiteren ggf. durch Umschichtung aus anderen Entlastungen angehoben werden.“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://hh.juris.de/hh/gesamt/HSchulG_HA.htm#HSchulG_HA_rahmen</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Hessen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), gültig ab 01.01.2010	Das Personal steht im Dienst des Landes. Personalentscheidungen sind staatliche Angelegenheiten. Oberste Dienstbehörde ist die Hochschule.	Personal der Hochschulen (HHG § 60 ff.): 1) Professoren 2) Juniorprofessoren 3) wissenschaftliche Mitarbeiter 4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 5) administrativ-technische Mitarbeiter 6) Honorarprofessoren	1) Lehrbeauftragte 2) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte (Professoren ehrenhalber)	Professoren können überwiegend Lehraufgaben oder ausschließlich oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden. (in der Regel Befristung auf 5 Jahre, auch Verkürzung möglich) (Juniorprofessur: ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung zu verringern)	Professoren können überwiegend Lehraufgaben oder ausschließlich oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden. (in der Regel Befristung auf 5 Jahre, auch Verkürzung möglich) Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) Beschäftigung in einem Beamten- (auf Zeit für 3 bis 6 Jahre oder Lebenszeit) oder Angestelltenverhältnis (befristet oder unbefristet) 2) zusätzliche wiss. Leistungen zur Berufung nicht näher beschrieben</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 3 Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen Hochschule können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Juniorprofessoren 1) Eigenverantwortliche Forschung, Lehre soll deshalb reduziert werden (Tendenz Forschungs juniorprofessur?) 2) Angestellten- oder Beamtenverhältnis auf Zeit für 3 Jahre, Verlängerung um weitere 3 Jahre bei Weiterqualifikation in Lehre und Forschung</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) In begründeten Fällen selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. 2) befristete (max. 12 Jahre) oder unbefristete Beschäftigung</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage beruhender Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden (nebenberuflich). 2) Lehraufträge können in künstlerischen Studiengängen zur Ergänzung und Sicherstellung des Lehrangebots im Umfang bis zu acht Wochenstunden von der Hochschule erteilt werden.</p>			<p>(HHG § 61) „Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen können, soweit die Stellenbeschreibung dies vorsieht, überwiegend Lehraufgaben oder ausschließlich oder überwiegend Forschungsaufgaben übertragen werden. [...] Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden. [...] Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. [...] Bei der ersten Berufung in ein Professorenamt sollen Professorinnen und Professoren zu Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt drei Jahre.“</p> <p>(HHG § 63) „Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.“</p> <p>(HHG § 64) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen die Aufgaben von Professorinnen und Professoren mit dem Ziel wahr, sich für eine Lebenszeitprofessur zu qualifizieren; ihre Aufgaben in der Lehre sind zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung entsprechend zu verringern.“</p> <p>(HHG § 65) „In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“</p> <p>(HHG § 71) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.“</p>		

Studentische Hilfskräfte 1) max. Beschäftigungsdauer 2 Jahre, wiss. Hilfskräfte 4 Jahre		Schreibweise Personalkategorien HHG: z.B. „Professorinnen und Professoren“
Link Hochschulgesetz	http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1hrv/page/bshesprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-lr00&documentnumber=1&numberofresults=116&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint	
LHG-Entwürfe		

Mecklenburg-Vorpommern Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landeshochschulgesetz (LHG M-V); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOB. M-V S. 729, 734).	Dienstherr ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.	(LHG M-V § 55) 1) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren) 2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 3) Lehrkräften für besondere Aufgaben	außerdem wissenschaftliches und künstlerisches Personal 1) Privatdozenten 2) Außerplanmäßige Professoren 3) Honorarprofessoren 4) Professorenvertreter 5) Gastprofessoren 6) Gastdozenten 7) nebenberuflich künstlerische Professoren 8) Lehrbeauftragte 9) Wissenschaftliche Hilfskräfte	keine (Ergänzung: Professur Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein Semester möglich; It. LVVO- im Einzelfall: Professoren s können befristet überwiegend oder ausschließlich mit Forschungstätigkeit betraut werden. (gemäß Funktionsbeschreibung der Stelle - Anordnung durch Ministerium)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte (It. LVVO- im Einzelfall: Professoren und HS-Dozenten können überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. (Anordnung durch Ministerium – gemäß Funktionsbeschreibung der Stelle)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren</p> <p>1) zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung: ab 2010 in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, oder als wiss. Mitarbeiter oder durch wiss. Tätigkeit in der Praxis (bis 2010 durch Habilitation oder gleichwertige wiss. Leistungen)</p> <p>2) wenn Berufung in ein Beamtenverhältnis, dann auf Zeit (max. 5 Jahre) oder Lebenszeit - Ernennung zum Beamten auf Probe möglich bei Probezeit von 2 Jahren, auch Angestelltenverhältnis möglich</p> <p>3) Teilzeitprofessur zur Gewährleistung der Qualität der Lehre und Aufrechterhaltung der Verbindung zur Praxis (min. halbe Zeit einer vollen Professur)</p> <p>4) Freistellung für ein Semester für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben</p> <p>Berufungsverfahren</p> <p>1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der berufenden HS vorzuweisen haben (leicht gelockertes Hausberufungsverbot: nicht konkret – „mehrjährig“, d.h. mind. 2 Jahre)</p> <p>2) Mitglieder der eigenen HS können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen für eine Professur an der eigenen HS vorgeschlagen werden (Hausberufung im Ausnahmefall: auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn: 1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder 2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor - wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben - berufen werden soll.)</p>			<p>(LHG M-V § 59) „Professuren werden durch die Hochschule öffentlich ausgeschrieben und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur rechtzeitig vor Erscheinen angezeigt. Auf eine Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn 1. eine befristet besetzte Professur mit der oder dem Berufenen unbefristet oder erneut befristet besetzt werden soll und eine Weiterbeschäftigung im besonderen Interesse der Hochschule liegt oder 2. [...] eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen werden soll.“</p> <p>„Mitglieder der eigenen Hochschule [...] dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall soll der Vorschlag mindestens zwei Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule sollen nur dann berufen werden, wenn diese nach ihrer Promotion eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Hochschule ausgeübt haben.“</p> <p>(LHG M-V § 61) „Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, nach Maßgabe des Landesbeamtengesetzes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses auf Zeit darf fünf Jahre nicht übersteigen. [...] Professorinnen und Professoren können zu Beamtinnen und Beamten auf Probe ernannt werden. Die Probezeit beträgt zwei Jahre. Professorinnen und Professoren können in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. [...]“</p> <p>(LHG M-V § 64) „Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren erstmalig frühestens acht Semester nach Berufung auf ihren gegenwärtigen Aufgabenbereich und erneut nach einer Dienstzeit von mindestens acht Semestern seit der letzten Freistellung für bestimmte Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben für die Dauer von einem Semester von ihren sonstigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freistellen [...]“</p> <p>(LHG M-V § 66) „Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die befristet beschäftigt werden, können Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion oder der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben</p>		

<p>Juniorprofessoren 1) für die Dauer von 3 Jahren als Beamte auf Zeit ernannt - bei Bewährung Verlängerung um weitere 3 Jahre als Beamte auf Zeit, oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) befristet oder unbefristet beschäftigt</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) überwiegend Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <p>Lehrbeauftragte 1) zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf 2) nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr 3) der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis</p>	<p>ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit gegeben werden.“</p> <p>(LHG M-V § 68) „Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern.“</p> <p>(LHG M-V § 76) „Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte nicht gedeckten Lehrbedarf können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. [...] Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.“</p> <p>(LVVO vom 22.10.2001 - in Kraft ab 01.03.2002:) § 11 Abweichende Aufgabenzuweisungen: „[...] An Universitäten können Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten im Einzelfall gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. In diesem Fall beträgt die Lehrverpflichtung bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden.[...] Professorinnen und Professoren können im Einzelfall gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes mit zeitlicher Befristung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden, soweit das Lehrangebot des Faches erfüllt ist.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien LHG M-V: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://mv.juris.de/mv/HSchulG_MV_2002_rahmen.htm</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Niedersachsen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280)	Mitglieder der Hochschulen werden im Landesdienst beschäftigt, Dienstvorgesetzter des Hochschulpräsidiums ist das zuständige Landesministerium.	(NHG §21) 1) Professoren 2) Juniorprofessoren 3) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 4) Lehrkräfte für besondere Aufgaben (dazu zählen Lektoren)		Professuren mit überwiegend Aufgaben in der Forschung auf Dauer oder befristet	Professuren mit überwiegend Aufgaben in der Lehre auf Dauer oder befristet Lehrkräfte für besondere Aufgaben/Lektoren Lehrbeauftragte (für befristete Lehraufträge)
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren/Juniorprofessoren 1) im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis (alles weitere Personal im Angestelltenverhältnis, wiss. Mitarbeiter bei Befristung im Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis auf Zeit)</p> <p>Professoren 1) befristete oder dauerhafte Übertragung von Aufgaben überwiegend in Lehre, Forschung oder künstl. Entwicklung möglich 2) bei Berufung zusätzlich wissenschaftliche Leistungen in der Regel durch Juniorprofessur oder Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter 3) Berufung auf Zeit bei Erstberufung möglich max. für fünf Jahre 4) nebenberufliche Beschäftigung von Professoren befristet o. unbefristet möglich</p> <p>Juniorprofessoren 1) Beschäftigung für 3 Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre (nach pos. Lehrevaluation) mögl.</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die HS gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der berufenden HS wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen HS können nur bei besserer Eignung und bei Erfüllung der gleichen Voraussetzungen wie Juniorprof.(siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen HS berufen werden (Hausberufung als Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) als akademische Räte auf Zeit, wenn als Nachwuchsförderung (Amtszeit 3 Jahre, Verlängerung um max. 3 Jahre)</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben (inkl. Lektoren) 1) ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Lehre 2) vermitteln überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse</p>		<p>(NHG § 21) „Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, das weitere wissenschaftliche und künstlerische Personal im Angestelltenverhältnis beschäftigt.“</p> <p>(NHG § 24) Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren: „Ihnen können auf Dauer oder befristet überwiegend Aufgaben in der Forschung, der künstlerischen Entwicklung oder in der Lehre übertragen werden.“</p> <p>(NHG § 24) Freistellung für „die Dauer von in der Regel einem Semester oder Trimester ganz oder teilweise für Forschungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben“ möglich.</p> <p>(NHG § 26) „Bei einer Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können sonstige Mitglieder der eigenen Hochschule nur bei besserer Eignung als andere Bewerberinnen und Bewerber und bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 5 [hier Satz 1] berücksichtigt werden.“</p> <p>(NHG § 31) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden, sofern das Beschäftigungsverhältnis auch der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient.“</p> <p>(NHG § 31) „Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen Lehrveranstaltungen zur selbständigen Wahrnehmung nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung soll nicht mehr als ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Die Einstellung darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.“</p> <p>(NHG § 32) „Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; sie üben ihre Lehrtätigkeit weisungsgebunden als nichtselbständige Lehre aus. [...] Zur selbständigen Wahrnehmung dürfen ihnen Lehraufgaben nur durch Erteilung von Lehraufträgen als Nebentätigkeit übertragen werden.“</p> <p>NHG § 32) „Lektorinnen und Lektoren sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die selbständig</p>			

<p>3) Lektoren - Lehre in lebenden Fremdsprachen und Landeskunde</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) befristete Lehraufträge auf Antrag der Fakultät (öff.-rechtl. Dienstverhältnis)</p> <p>2) Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr</p>	<p>Lehrveranstaltungen insbesondere in den lebenden Fremdsprachen und zur Landeskunde durchführen.“</p> <p>(NHG § 34) „Das Präsidium kann auf Antrag der Fakultät befristete Lehraufträge erteilen. [...] Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.[...] Lehraufträge werden in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis wahrgenommen.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien NHG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.schule.de/22210/nhg.htm</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516)	Oberste Dienstbehörde im Sinne des Landesbeamtengesetzes ist der Hochschulrat. (Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei)	Unterscheidung in Hochschullehrer und sonstiges Personal Hochschullehrer 1) Professoren 2) Juniorprofessoren	Sonstiges Hochschulpersonal 1) Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren 2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lecturer mögl.) 3) Lehrbeauftragte 4) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen (akademische Räte/Oberräte) 5) Wiss. und künstl. Hilfskräfte 6) Weitere Mitarbeiter	Keine (Ergänzung: Freistellung von Professoren zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung mögl. – kein Zeitbegrenzung im HG festgelegt)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit überwiegend Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung (Lecturer) Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) zusätzliche wissens. Leistungen im Rahmen einer Juniorprof., Habilitation oder einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder einem außeruniversitären Forschungsinstitut oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder anderem gesellschaftl. Bereich 2) privatrechtliches Dienstverhältnis möglich, in der Krankenversorgung ein Soll, ansonsten Beschäftigung im Beamtenverhältnis 3) Freistellung für Dienstaufgaben in Forschung/Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben möglich, keine Zeitbegrenzung im HG festgelegt</p> <p>Juniorprofessoren 1) Beamtenverhältnis auf Zeit für 3 Jahre, Verlängerung um weitere 3 Jahre möglich (im sechsten Jahr Verlängerung um 1 Jahr möglich); auch privatrechtliches Dienstverhältnis möglich</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen HS nur, wenn sie nach ihrer Promotion die HS gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der HS wissenschaftlich tätig waren 2) Personal der eigenen HS kann nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen HS berufen werden (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Lehre 2) bei Übertragung von Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung: Fachbereichsrat kann die Bezeichnung „Lecturer“ verleihen</p>			<p>(HG § 37) „Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.“</p> <p>(HG § 39) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.“</p> <p>(HG § 40) „(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen. (2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.“</p> <p>(HG § 42) „Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsbedingungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. [...] Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen [...] Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.“</p> <p>(HG § 44) „Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt</p>		

<p>Wissenschaftliche Mitarbeiter</p> <p>1) Beschäftigung im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis 2) wenn befristet beschäftigt soll wiss. Mitarb. die Gelegenheit zur Weiterqualifikation gegeben werden 3) Ernennung als akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit möglich bei Erfüllung der Laufbahnverordnung (3 Jahre mit Mögl. der Verlängerung um 3 Jahre - danach Umwandlung in akademischen Oberrat mögl.), akademischer Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit bei Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen für Professur (bis zu vier Jahre)</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf 2) der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis; er begründet kein Dienstverhältnis</p>	<p>werden.“</p> <p>(HG § 44) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. [...] Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und die Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden.“</p> <p>(HG § 43) „Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.lexsoft.de/lexisnexis/justizportal_nrw.cgi?skin=nrwe&xid=2566366,1</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Rheinland-Pfalz Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
<p>1. Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003; zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09..2008 (GVBl. S. 205)</p> <p>2. <i>Gesetzesentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 04.02.2010</i></p>	<p>Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes, das fachlich zuständige Ministerium ist Vorgesetzter des Hochschulpräsidenten.</p> <p><i>Hinsichtlich der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs ist der Präsident Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer.</i></p>	<p>(HochSchG § 46)</p> <p>1) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren)</p> <p>2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter</p> <p>3) Lehrkräften für besondere Aufgaben</p>	<p>Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige</p> <p>1) Habilitierte, außerplanmäßige Professoren</p> <p>2) Honorarprofessoren</p> <p>3) Lehrbeauftragte</p> <p>4) wiss. und künstl. Hilfskräfte</p>	<p>1. keine (Ergänzung: Professur Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein Semester möglich Freisemester)</p> <p>2. <i>jedoch ergänzende Regelung durch Forschungskollegs</i></p>	<p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p><i>höhere Flexibilität in der Lehre/Forschung durch Fachbereichsdeputate Assistenten an FHs: können selbständig Aufgaben in der Lehre übernehmen (war bisher nicht mögl., insofern Stärkung des FH-Mittelbaus)</i></p>
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren</p> <p>1) zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder außeruniversitärer Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft oder einem anderen gesellschaftl. Bereich</p> <p>2) dienstrechtl. Stellung: Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, in begründ. Fällen Beamtenverhältnis auf Zeit (z.B. als Oberarzt in der Krankenversorgung; höchstens 6 Jahre, auch privatrechtl. Dienstverhältnis möglich)</p> <p>3) Freistellung von Lehr- und Prüfungsaufgaben für besondere Forschungsvorhaben möglich, max. für 6 Monate, wenn erste Berufung und letzte Freistellung länger als 4 Jahre zurückliegen (<i>unterstrichener Halbsatz gilt nur für Profs, nicht für Juniorprofs</i>)</p> <p>Juniorprofessoren</p> <p>1) Beamtenverhältnis auf Zeit für 3 Jahren, Verlängerung um weitere 3 Jahre möglich (auch privatrechtliches Dienstverhältnis mögl.)</p> <p>Berufungsverfahren</p> <p>1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren</p> <p>2) <i>Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen zur Berufung auf eine Professur vorgeschlagen werden</i> (Hausberufung im Ausnahmefall)</p>		<p>(HochSchG § 50) „[...] Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(HochSchG § 51) „Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.“</p> <p>(HochSchG § 53/HochSchG -Entwurf § 53) „Die Präsidentin oder der Präsident kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern <i>[d.h.Möglichkeit der Forschungsfreisemester auch für Juniorprofs]</i> auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern das nach den Studienplänen und Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll sechs Monate nicht überschreiten.“</p> <p>(HochSchG § 55) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt.“</p> <p>(HochSchG § 56) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates berufen; das Nähere regelt die Laufbahnverordnung.“</p> <p>(HochSchG § 56/HochSchG -Entwurf § 56) „Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium können an Fachhochschulen als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter insbesondere als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt werden. Sie haben die Aufgabe, Professorinnen und Professoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. [...] <i>Ihnen können Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel für höchstens sechs Jahre als Beschäftigte eingestellt.</i>“</p> <p>(HochSchG § 58) „Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.“</p> <p>(HochSchG § 63) „Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden.“</p>			

<p>Wissenschaftliche Mitarbeiter</p> <p>1) befristetes Angestelltenverhältnis oder Laufbahn des akademischen Rats im Beamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit</p> <p>2) befristete Beschäftigung für höchstens 6 Jahre zur Erbringung zusätzlicher wiss. Leistungen, Mögl. zu eigener wiss. Arbeit muß gegeben sein</p> <p>3) <i>Assistenten an FHs (= wissenschaftliche Mitarbeiter mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium, die zur Unterstützung der FH- Professoren als Assistenten beschäftigt werden) können selbständig Aufgaben in der Lehre übernehmen; max. Beschäftigungsdauer: 6 Jahre</i></p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>1) Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse</p> <p>2) Beschäftigung im Beschäftigtenverhältnis auf Dauer oder auf Zeit, wenn nicht im Angestelltenverhältnis, dann Beamtenverhältnis der Laufbahn des Akademischen Rates oder Beamtenverhältnis der Laufbahn des Lehrers für Fachpraxis</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) Lehraufträge zur Ergänzung/Sicherstellung des Lehrangebots</p> <p>2) Lehrbeauftragte nehmen die übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr</p>	<p>Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien (HochSchG): z.B. „Professorinnen und Professoren“</p> <hr/> <p>Neuerungen durch HochSchG -Entwurf:</p> <p>Forschungskolleg: <i>(HochSchG -Entwurf § 13) „(1) An Universitäten kann der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats ein Forschungskolleg einrichten, in dem herausragende Forschungsbereiche zusammengeführt werden. Das Forschungskolleg steht unter der Verantwortung [...] des Präsidenten, wenn die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Profil- und Strukturbildung in exzellenten Forschungsbereichen, die Förderung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die strategische Beratung der Hochschulleitung in der Forschung. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann im begründeten Einzelfall mehr als ein Forschungskolleg eingerichtet werden.</i></p> <p><i>(2) Die Leitung des Forschungskollegs wird von [...] dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Forschungskolleg erhält in angemessenem Umfang Stellen und Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.</i></p> <p><i>(3) Abweichend von § 86 Abs. 2 Nr. 10 stellt die Leitung des Forschungskollegs im Benehmen mit den betreffenden Fachbereichen Vorschläge für die Berufung von [...] Professoren auf; § 76 Abs. 2 Nr. 10 findet bei befristet zu besetzenden Professuren keine Anwendung. Werden Professuren auf Dauer besetzt oder sollen [...] Professoren Lehraufgaben in den Fachbereichen wahrnehmen, ist die Zustimmung der betreffenden Fachbereiche erforderlich. Nehmen [...] Professoren des Forschungskollegs in einem Fachbereich Lehraufgaben wahr, so gehören sie auch diesem Fachbereich an.</i></p> <p><i>(4) Das Nähere regelt die Grundordnung. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Forschungskolleg im Benehmen mit den Fachbereichen eigene Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen.“</i></p> <p>Lehrverpflichtung/ Fachbereichsdeputate: <i>(HochSchG -Entwurf § 47) „§ 47 wird wie folgt geändert:</i></p> <p><i>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. [Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende</i></p> <p><i>1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Semester erfüllen können,</i></p> <p><i>2. einer Lehrinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können. Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.]</i></p> <p><i>b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:</i></p> <p><i>„(2) Für Professorinnen und Professoren eines Forschungskollegs, die auch einem Fachbereich angehören, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 eine völlige oder teilweise Freistellung für bis zu fünf Jahren mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.</i></p> <p><i>(3) Die Hochschulen können für ihre Fachbereiche Fachbereichsdeputate festlegen. Ein Fachbereichsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eines Fachbereichs nicht unterschreiten. [...] Der Dekan verteilt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat das Fachbereichsdeputat auf die einzelnen Lehrpersonen des Fachbereichs. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. [...]“</i></p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.mbwjk.rlp.de/fileadmin/mbwjk/Rechtsvorschriften/HochSchG_Lesefassung.pdf</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	<p>„Gesetzesentwurf zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften“: http://www.mbwjk.rlp.de/service/rechtsvorschriften/?0=</p>

Saarland Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004; zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087); Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1087)	Die hauptamtlichen Mitglieder des Universitätspräsidiums [...] sind [...] Beamte oder Beschäftigte des Landes. [...] Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft ist oberste Dienstbehörde [...] und übt die Arbeitgeberbefugnisse für die Beschäftigten des Landes aus. [...] Alle anderen Beschäftigten der Universität stehen in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität.	(UG § 31ff.) hauptberufliches wissenschaftliches Personal 1) Hochschullehrer (Professoren und Juniorprofessoren) 2) wissenschaftliche Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) Abgeordnete Beamte	Sonstiges wissenschaftliches Personal 1) Honorarprofessoren 2) Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Professoren für besondere Aufgaben (Teilzeitprofessoren) 3) Gastprofessoren 4) Lehrbeauftragte 5) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte	keine (Ergänzung: Juniorprofessur/Professur Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein Semester möglich - Freisemester)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) Professoren (im Ausnahmefall Juniorprofessoren) können i. d. R. für ein Semester von ihren Aufgaben befreit werden z.B. für Forschungsvorhaben 2) Beschäftigung im Beamten- (auf Zeit oder Lebenszeit) oder Angestelltenverhältnis (befristet oder unbefristet), befristetes Angestelltenverhältnis bis zu 5 Jahre (Zeitprofessur) - kann in unbefristetes Angestelltenverhältnis oder Lebenszeitprofessur nach Begutachtung der Leistungen umgewandelt werden 3) zu erbringende zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung: werden i. d. R. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, können auch im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft oder im Rahmen einer anderen gleichwertigen Tätigkeit erbracht werden</p> <p>Juniorprofessuren 1) für bis zu 4 Jahre Beamte auf Zeit, kann (nach pos. Evaluation) auf 6 Jahre verlängert werden 2) Beamte auf Zeit oder Angestelltenverhältnis</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) Wiss. Mitarbeiter/Universitätsmitarbeiter können nur in Ausnahmefällen (bei selben Voraussetzungen wie Juniorprofessor siehe Punkt 1 Berufungsverfahren) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung nur im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) Beschäftigung im Beamten- (Beamte auf Probe oder auf Lebenszeit in der Laufbahn des akadem. Rates) oder im Angestelltenverhältnis (befristet bei Erwerb von Weiterqualifikation)</p>			<p>(UG § 32) „Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt. Das Beamtenverhältnis kann auf Zeit oder auf Lebenszeit, das Angestelltenverhältnis befristet oder unbefristet begründet werden. Teilzeitprofessuren mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Aufgaben nach § 31 sind zulässig. [...] Eine Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Angestelltenverhältnis (Zeitprofessur) kann erfolgen z.B. bei erstmaliger Berufung [...]“ (UG § 35) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu vier Jahren von der Universitätspräsidentin/ dem Universitätspräsidenten zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt.“ (UG § 36) „Bei der Berufung auf eine Hochschullehrerstelle dürfen Mitglieder der Universität unbeschadet der Sätze 2 und 3 nur in begründeten, besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können bei der Berufung auf eine Professur an der Universität nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Universität wissenschaftlich tätig waren. Bei der Berufung auf eine Professur können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität nur in begründeten Ausnahmefällen und bei Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 2 berücksichtigt werden.“ (UG § 31) „Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann Professorinnen und Professoren, in besonderen Fällen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Zwischenevaluation [...] für die Dauer von in der Regel einem Semester ganz oder teilweise für Forschungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer, für Entwicklungsaufgaben in der Lehre, für Aufgaben in der überregionalen Wissenschaftsförderung und Wissenschaftsverwaltung sowie für eine Tätigkeit im Wissenschaftsrat von anderen Dienstaufgaben freistellen. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind.“ (UG § 37) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Beamten- oder im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Soweit ein Beamtenverhältnis begründet wird, werden sie zu Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit in der Laufbahn des Akademischen Rates ernannt. Ein</p>		

<p>2) Bei Vorbereitung einer Promotion ist ein Zeitanteil von mind. einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse; in begründeten Fällen selbständige Wahrnehmung von Lehraufgaben</p> <p>2) Beschäftigung im Angestellten- oder Beamtenverhältnis (Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst)</p> <p>Studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte</p> <p>1) Studentische Hilfskraft: Beschäftigung für max. 3 Jahre</p> <p>2) Wissenschaftliche Hilfskraft: Beschäftigung für max. 4 Jahre</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) auf Antrag Erteilung befristeter Lehraufträge</p> <p>2) die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses eigener Art selbständig wahr</p>	<p>befristetes Angestelltenverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn der Aufgabenbereich zugleich die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen umfasst.“</p> <p>(UG § 38) „Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren sowie für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfordert. In begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit den fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen. [...] Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden im Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt. Soweit ein Beamtenverhältnis begründet wird, werden sie entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben als Beamtinnen oder Beamten in der Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst eingestellt.“</p> <p>(UG § 39) Abgeordnete Beamtinnen und Beamten: „Die Dienstgeschäfte von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder von Lehrkräften für besondere Aufgaben können von Beamtinnen und Beamten des Bundes, eines Landes oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder von Richterinnen und Richtern des Bundes oder eines Landes wahrgenommen werden, die an die Universität abgeordnet sind. Die Beamtin/der Beamte muss ein Studium an einer Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abgeschlossen haben.“</p> <p>(UG § 45) „Das Universitätspräsidium kann auf Antrag des zuständigen Dekanats befristete Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisses eigener Art selbstständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien UG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
Link Universitätsgesetz	http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/UniG_SL_2004.htm#UniG_SL_2004_rahmen
Link Fachhochschulgesetz	http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/FHSchulG_SL_1999_rahmen.htm
LHG-Entwürfe	

Sachsen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen - Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHG) vom 10. Dezember 2008 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 19 vom 24.12.2008), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009	Die Beschäftigten der Hochschulen stehen im Dienst des Freistaates Sachsen. Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende. Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.	(SächsHG § 57-79) Personal 1) Hochschullehrer (Professoren/Juniorprofessoren) 2) akademische Mitarbeiter (wissenschaftliche/ künstlerische Mitarbeiter inkl. Akademische Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche/künstlerische Hilfskräfte) 3) studentische Hilfskräfte		Professoren/Juniorprofessoren Aufgaben überwiegend in der Forschung möglich (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle) außerdem Forschungsfreiemsemester (max. 2) mögl.	Professoren/Juniorprofessoren Aufgaben überwiegend in der Lehre möglich (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle) Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren 1) Beschäftigung als Beamte auf Zeit (bis zu 6 Jahre) oder Lebenszeit, befristetes (bei Erstberufung - 2 Jahre auf Probe möglich) oder unbefristetes Angestelltenverhältnis möglich 2) zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung im Rahmen einer Juniorprofessur, durch Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen 3) befristete Freistellung der Professoren von Dienstaufgaben möglich, 1 bis max. 2 Semester Freistellung für Forschungs-, Forschungsförderung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer</p> <p>Juniorprofessoren 1) Beschäftigung bis zu 4 Jahre als Beamte auf Zeit oder im Angestelltenverhältnis (Max. Verlängerung auf 6 Jahre nach Evaluation)</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren – ansonsten siehe Ausnahmefälle (SächsHG § 60) 2) Wiss. Mitarbeiter/Universitätsmitarbeiter können nur in Ausnahmefällen (Befähigung deutlich über der der anderen Bewerber oder bereits vorliegender Ruf an eine andere Hochschule) auf eine Professur an der eigenen Hochschule berufen werden (Hausberufung nur im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden</p> <p>Akademische Assistenten 1) erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre 2) Ernennung für die Dauer von bis zu 4 Jahren zum akademischen Rat im</p>		<p>(SächsHG § 59) „Das Rektorat legt die Stellen für Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fakultätsrat durch Funktionsbeschreibungen inhaltlich fest. [...] Die Funktionsbeschreibung kann vorsehen, dass Aufgaben überwiegend in der Lehre oder überwiegend in der Forschung wahrzunehmen sind.“</p> <p>(SächsHG § 60) „Die Professoren werden vom Rektor berufen. [...] An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht 1. für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt, 2. für Juniorprofessoren, die an einer anderen Hochschule promoviert haben oder vor ihrer Einstellung mindestens 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren, und 3. für einen Vertreter der Professur, wenn dessen Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule nur für die Dauer der Vertretung besteht.“</p> <p>(SächsHG § 69) „Professoren können zu Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt oder in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. Mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Akademischen Assistenten, die an ihrer Hochschule zum Professor berufen werden, können erstmals Berufene für die Dauer von bis zu 2 Jahren auf Probe eingestellt werden.“</p> <p>(SächsHG § 70) „Juniorprofessoren werden für die Dauer von bis zu 4 Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt oder in einem Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Sie führen den Titel „Juniorprofessor“. Hat sich der Juniorprofessor nach dem Ergebnis einer Evaluation seiner Leistungen in Forschung und Lehre unter Einbeziehung einer externen Begutachtung als Hochschullehrer bewährt, soll das Dienstverhältnis spätestens 4 Monate vor seinem Ablauf auf Vorschlag des Fakultätsrates mit Zustimmung des Juniorprofessors auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden.“</p> <p>(SächsHG § 71) „Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind [...] Beschäftigte, die wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung[...] erbringen. [...] Ihnen kann vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden. [...] Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis eingestellt werden. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können zur Weiterqualifizierung als Akademische Assistenten nach § 72 beschäftigt werden.“</p> <p>(SächsHG § 72) „Akademische Assistenten erbringen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen in Forschung und Lehre, die auch dem Erwerb einer zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation</p>			

<p>Beamtenverhältnis auf Zeit oder bis zu vier Jahre als Angestellte beschäftigt 3) selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre mögl.</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse 2) Beschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis, Befristung mögl.</p> <p>Lehrbeauftragte 1) Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden 2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. (Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.)</p>	<p>[...] dienen. Mindestens ein Drittel der Arbeitszeit ist ihnen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation zu belassen. [...] Akademische Assistenten sind einem Professor oder einer Fakultät zugeordnet und werden bei ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit betreut. Nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen soll ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.“</p> <p>(SächsHG § 73: „Der Akademische Assistent wird für die Dauer von bis zu 4 Jahren zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder als Arbeitnehmer beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit Zustimmung des Akademischen Assistenten spätestens 4 Monate vor Ablauf auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden, wenn er die zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation [...] erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie innerhalb dieser Zeitspanne erwerben wird.“</p> <p>(SächsHG § 74) „Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Qualifikation eines Hochschullehrers erfordert, kann Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Diese sollen über einen Hochschulabschluss und pädagogische Eignung verfügen. Sie werden im Arbeitnehmerverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.“</p> <p>(SächsHG § 66) „Zur Ergänzung des Lehrangebotes, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Mit der Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Dienstverhältnis begründet.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien SächsHG: z.B. „Professoren und Juniorprofessoren“</p>
Link Hochschulgesetz	http://www.smwk.sachsen.de/download/HG(1).pdf
LHG-Entwürfe	

Sachsen-Anhalt Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung vom 5. Mai 2004; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436, 446)	Das an den Hochschulen tätige Personal wird im Landesdienst beschäftigt.	hauptberuflich tätiges Personal 1) Professoren, Juniorprofessoren, Universitätsdozenten 2) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben	nebenberuflich tätiges Personal 1) Honorarprofessoren 2) Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren 3) Gastprofessoren, Gastdozenten 4) Lehrbeauftragte 5) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte	Professoren können für die Dauer von höchstens 5 Jahren (Verlängerung für weitere 5 J. mögl.) Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Forschung, soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt. (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle)	Professoren können für die Dauer von höchstens 5 Jahren (Verlängerung für weitere 5 J. mögl.) Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt (lt. Funktionsbeschreibung der Stelle) Universitätsdozenten Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien		Bemerkungen			
<p>Professoren 1) i.d.R. Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit (Ernennung zu Beamten auf Probe, Probezeit bis zu 3 Jahre) oder auf Zeit (bis zu 5 Jahre, eine erneute Ernennung möglich), auch Beschäftigung im Angestelltenverhältnis 2) zusätzliche wiss. Leistungen im Rahmen einer Juniorprofessur, durch Habilitation oder durch eine gleichwertige Leistung nachweisen, im übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wiss. Mitarbeiter an einer HS oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wiss. Tätigkeit in der Wirtschaft oder einem anderen gesellschaftlichen Bereich 3) ihnen können für max. fünf Jahre (Verlängerung für weitere 5 Jahre mögl.) Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder der Forschung übertragen werden; darüber hinaus: zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder von Vorhaben des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers Freistellung von anderen Aufgaben für ein Semester mögl.</p> <p>Juniorprofessoren 1) Ernennung zu Beamten auf Zeit für 3 Jahre, Verlängerung um 3 Jahre möglich oder Beschäftigung im Angestelltenverhältnis</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren und die wiss./künstl. Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren</p>		<p>(HSG-LSA § 34) „(3) Professoren [...] können für die Dauer von höchstens fünf Jahren Aufgaben ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder der Forschung oder im Rahmen von künstlerischen Entwicklungs- oder Forschungsvorhaben im Bereich der angewandten Forschung übertragen werden, soweit es die Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses zulässt oder soweit sie zustimmen. Dabei muss sowohl das Lehrangebot insgesamt aufrechterhalten werden als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt werden. Die Verlängerung ist bis zu einer Dauer von fünf Jahren wiederholt möglich; Satz 3 gilt entsprechend. Die Entscheidungen nach den Sätzen 3 und 5 trifft die Leitung der Hochschule im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. (4) 1 Die Festlegung oder Veränderung des Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung der Stelle eines Professors [...] sowie die Übertragung von Aufgaben an einer anderen Einrichtung kann auf eigenen Antrag sowie auf Vorschlag des Fachbereichsrates, des Senats oder der Leitung der Hochschule nach Anhörung des Senats erfolgen und bedarf der Bestätigung des Ministeriums.“</p> <p>(HSG-LSA § 38) „Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist. Professoren [...], die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, können die Amtsbezeichnung der entsprechenden beamteten Professoren [...] als Berufsbezeichnung führen.“</p> <p>(HSG-LSA § 35) „Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a sind im Rahmen einer Juniorprofessur oder durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachzuweisen. Im Übrigen können sie insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter [...] an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden.“</p> <p>(HSG-LSA § 36) „Bei der Berufung von Professoren [...] können die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter[...] sowie Juniorprofessoren[...] der eigenen Hochschule in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenen Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(HSG-LSA § 36) „Die Professoren [...] werden durch den Rektor [...] berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Sofern vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium keine Einwände erhoben werden, gilt die Zustimmung als erteilt.“</p> <p>(HSG-LSA § 38) „Die Professoren [...] werden in der Regel zu Beamten [...] auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. Beamtenverhältnisse auf Zeit können in begründeten Fällen für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. Eine erneute</p>			

<p>(Hausberufung nur in Ausnahmefällen)</p> <p>Universitätsdozenten</p> <p>1) Übertragung von Lehraufgaben auf Dauer (Maßnahme zur Verstärkung der Lehre)</p> <p>2) Einstellungsvoraussetzungen: HS-Studium, besondere pädagogische Eignung, Promotion</p> <p>3) Berufung durch Rektor befristet auf 4 Jahre; nach Bewährung: Verlängerung auf 6 Jahre; nach weiterer Bewährung: unbefristetes privatrechtl. Beschäftigungsverhältnis</p> <p>Wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter</p> <p>1) bei Beschäftigung auf Funktionsstellen (Dauerstellen): Beamte in der Laufbahn des Akademischen Rats oder Beschäftigung im Angestelltenverhältnis</p> <p>2) bei Beschäftigung auf Qualifikationsstellen (Stellen zur Weiterbildung): Beschäftigung im befristeten Angestelltenverhältnis</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben</p> <p>1) Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen</p> <p>2) Beschäftigung auf Dauer im Angestelltenverhältnis, können als Beamte in der Laufbahn des Studienrates im Hochschuldienst oder als Fachlehrer an einer FH berufen werden</p> <p>Lehrbeauftragte</p> <p>1) zur Ergänzung des Lehrangebotes</p> <p>2) An Kunsthochschulen auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach</p>	<p>Ernennung zum Professor [...] auf Zeit ist einmal zulässig. [...] Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können Professoren [...] auch zu Beamten [...] auf Probe ernannt werden. Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen.“</p> <p>(HSG-LSA § 41) „Juniorprofessoren [...] werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis des Juniorprofessors [...] soll mit deren Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre vom Rektor auf Vorschlag des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates verlängert werden, wenn er [...] sich in seinem [...] Amt bewährt hat. [...] Für die Juniorprofessoren [...] kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden.“</p> <p>(HSG-LSA § 41a) „(1) An Hochschulen mit Habilitationsrecht können, soweit die Maßnahmen zur Verstärkung der Lehre nach § 34 Abs. 3 Satz 3 bis 6 [siehe oben] nicht ausreichen, Universitätsdozenten [...] berufen werden. Sie nehmen in erster Linie Lehraufgaben auf Dauer, die spezielle Qualifikationen erfordern, sowie Aufgaben, die mit der Konzeptentwicklung, Planung und Organisation der Lehre verbunden sind, wahr. § 34 [siehe oben] findet hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung entsprechende Anwendung. (2) Einstellungsvoraussetzungen für Universitätsdozenten [...] sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, eine besondere pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist, und 2. eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. [...] (3) Universitätsdozenten [...] werden durch den Rektor [...] in ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis, das auf vier Jahre befristet ist, eingestellt. [...] Hat sich der Universitätsdozent [...] insbesondere in der Lehre bewährt, soll das Beschäftigungsverhältnis mit seiner [...] Zustimmung auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Rektor [...] auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden. [...] Hat sich der Universitätsdozent [...] in der Verlängerung [...] weiter bewährt, kann er [...] in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. (4) Als Universitätsdozent [...] kann auch eingestellt werden, wer eine Habilitation nachweist oder sich [...] als Juniorprofessor [...] bewährt hat. In diesen Fällen erfolgt die Einstellung sofort in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis.“</p> <p>(HSG-LSA § 42) „Für wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter [...] als Beamte [...] in der Laufbahn des Akademischen Rats [...] oder als Angestellte beschäftigt. Das Nähere hierzu regelt die Laufbahnverordnung. Mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter [...] sind befristete Arbeitsverhältnisse zu begründen, wenn die Beschäftigung der Weiterbildung oder der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dient (Qualifikationsstellen).“</p> <p>(HSG-LSA § 43) „Soweit überwiegend eine Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren [...] sowie von Juniorprofessoren [...] erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Sie werden auf Dauer im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie können als Beamter [...] in der Laufbahn des Studienrates oder der Studienrätin im Hochschuldienst oder als Fachlehrer oder Fachlehrerin als Lehrkraft für besondere Aufgaben an einer Fachhochschule berufen werden.“</p> <p>(HSG-LSA § 50) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen. An einer Kunsthochschule können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HSG-LSA: z.B. „Professoren und Professorinnen“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://st.juris.de/st/HSchulG_ST_rahmen.htm</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Schleswig-Holstein Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. 2007, S. 184) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2010 (GVOBl. S. 356)	Die Beamten und die Angestellten an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes des Landes Schleswig Holstein, das auch deren Dienstherr bzw. Arbeitgeber ist.	(HSG § 60ff.) Hochschulpersonal 1) Professoren 2) Juniorprofessoren 3) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 4) wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 5) Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten 6) Lehrbeauftragte 7) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte		Professuren: überwiegende oder vollständige Tätigkeit in der Forschung möglich	Lehrprofessur: Professur mit Schwerpunkt Lehre Lehrkräfte für besondere Aufgaben Wissenschaftliche Mitarbeiter mit überwiegend Aufgaben in der Lehre Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) nach Stellenbeschreibung: überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder überwiegende oder vollständige Tätigkeit in der Forschung möglich 2) Berufung ins Beamtenverhältnis: Beamte auf Zeit oder Lebenszeit (bei Erstberufung Befristung zunächst auf 2 Jahre), auch befristetes oder unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis möglich 3) zu erbringende zusätzliche wiss. Leistungen bei Berufung: werden i. d. R. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch gleichwertige Tätigkeit auch außerhalb des Hochschulbereichs</p> <p>Juniorprofessoren 1) Berufung zunächst für 3 Jahre zu Beamten auf Zeit, Verlängerung um 3 Jahre nach Evaluation mögl.</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren 2) Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (Hausberufung nur in Ausnahmefällen)</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) vermitteln Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse in Abstimmung mit den zuständigen Professoren 2) i.d.R. als Angestellte oder abgeordnete Beamte aus dem Schuldienst</p>			<p>(HSG § 60) „Professorinnen und Professoren an Universitäten und Kunsthochschulen kann nach der Stellenbeschreibung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) oder ganz oder überwiegend in der Forschung übertragen werden.“</p> <p>(HSG § 62) „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen von Professorinnen und Professoren nur dann aufgenommen werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.“</p> <p>(HSG § 63) „Die Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit ernannt. Vor der ersten Berufung einer Bewerberin oder eines Bewerbers in ein Professorenamt auf Lebenszeit soll das Dienstverhältnis zunächst auf zwei Jahre befristet werden. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt, wenn nach Ablauf dieser Zeit der Fachbereichskonvent seine entsprechende Zustimmung erteilt. [...] Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann befristet oder unbefristet begründet werden.“</p> <p>(HSG § 64) „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden in der ersten Phase der Juniorprofessur grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung vor dem Ablauf der ersten Phase bis zu einer Gesamtdauer von sechs Jahren verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Dies ist durch eine Evaluierung der Leistung in Lehre und Forschung sowie auf der Grundlage von Gutachten festzustellen, die von Professorinnen und Professoren des betreffenden Faches oder fachnaher Professorinnen und Professoren an anderen Hochschulen eingeholt werden.“</p> <p>(HSG § 67) „Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte</p>		

<p>Wissenschaftliche Mitarbeiter 1) Beschäftigung befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis 2) wenn zur Gewährleistung des Lehrangebots notwendig, dann können überwiegend Aufgaben in der Lehre übertragen werden</p> <p>Lehrbeauftragte 1) zeitlich befristete Lehraufträge zur Ergänzung und Sicherung des Lehrangebots 2) Lehrauftrag begründet öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule, kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis</p> <p>Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte 1) privatrechtliches Dienstverhältnis von bis zu 6 Monaten 2) max. Beschäftigung für 4 Jahre</p>	<p>tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Die Abordnung darf vier Jahre nicht überschreiten.“</p> <p>(HSG § 68) „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden.“</p> <p>(HSG § 66) „Zur Ergänzung des Lehrangebots, an künstlerischen Hochschulen auch zur Sicherung des Lehrangebots in einem Fach, kann die Hochschule zeitlich befristete Lehraufträge erteilen. Die Hochschulen können vorübergehend Lehraufträge auch zur Sicherung des Lehrangebots erteilen, wenn dies inhaltlich oder aus Kapazitätsgründen geboten ist. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr. [...] Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art zur Hochschule; ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis entsteht nicht.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien HSG: z.B. „Professorinnen und Professoren“</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	

Thüringen Hochschulgesetz	Dienstherreneigenschaft/ Dienst- und Arbeitsverhältnis	Hauptberufliches Personal	Sonstiges Personal	Personalkategorien mit Schwerpunkt Forschung	Personalkategorien mit Schwerpunkt Lehre
Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268)	Die Beamten und Arbeitnehmer an den Hochschulen stehen im Dienst des Landes. Oberste Dienstbehörde ist das Ministerium.	(ThürHG § 76ff) 1) Professoren (Hochschullehrer) 2) Juniorprofessoren (Hochschullehrer) 3) Honorarprofessoren 4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben 6) Lehrbeauftragte 7) Gastwissenschaftler 8) Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte, Tutoren		keine (Professoren Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für ein, im Ausnahmefall für zwei Semester möglich)	Lehrkräfte für besondere Aufgaben Lehrbeauftragte
Kurze Beschreibung ausgewählter Personalkategorien			Bemerkungen		
<p>Professoren 1) zusätzliche wissenschaftliche. Leistungen für die Berufung werden i.d.R. durch Habilitation oder im Rahmen einer Juniorprofessur oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer HS oder außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder einem anderen gesellschaftlichen Bereich erbracht 2) Berufung in Beamtenverhältnis auf Zeit (max. 6 Jahre) oder Lebenszeit oder Beschäftigung in befristetem (max. 6 Jahre) oder unbefristetem Angestelltenverhältnis (bei Erstberufung Beamtenverhältnis auf Zeit oder befristetes Angestelltenverhältnis von mind. 3 Jahren) 3) Freistellung von den Aufgaben für Forschungsvorhaben, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Erweiterung der Kenntnisse für ein Semester möglich, max. 2 Semester bei 50 %</p> <p>Juniorprofessoren 1) Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für bis zu 4Jahre, Verlängerung auf insgesamt 6 Jahre nach Evaluierung möglich 2) Beschäftigung im befristeten Angestelltenverhältnis für max. 6 Jahren ebenfalls möglich</p> <p>Berufungsverfahren 1) Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mind. 2 Jahre außerhalb der Hochschule wissenschaftlich tätig waren (lediglich ein gelisteter Name ausreichend) 2) Mitglieder der eigenen HS dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden (Berufungsvorschlag muss dann 3 Namen umfassen) (Hausberufung im Ausnahmefall)</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter 1) Beschäftigung in befristetem (bei Stelle zur Weiterqualifikation) oder unbefristetem Angestelltenverhältnis oder 2) in einem Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademischer Rat (für 3 Jahre – max. 3 Jahre Verlängerung)/Oberrat (für max. 4 Jahre) oder</p>			<p>(ThürHG § 78) „Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; in diesem Fall muss der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich oder künstlerisch tätig waren; in diesem Fall ist in Abweichung von Satz 2 ein Berufungsvorschlag mit einem Namen ausreichend.“</p> <p>(ThürHG § 79) „Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zum Beamten auf Zeit oder auf Lebenszeit vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Professoren können auch als Angestellte befristet oder unbefristet beschäftigt werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Angestelltenverhältnisses beträgt höchstens sechs Jahre.“</p> <p>(ThürHG § 80) „Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Praxis können Professoren für die Dauer eines Semesters unter Fortzahlung der Bezüge von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freigestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Freistellung auch für die Dauer zweier aufeinander folgender Semester im Umfang von jeweils 50 vom Hundert erfolgen.“</p> <p>(ThürHG § 84) „Wissenschaftliche Mitarbeiter können in einem befristeten oder unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt oder in einem Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademischer Rat oder Akademischer Oberrat sowie in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Laufbahn als wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter an einer Hochschule ernannt werden. Ein befristetes Angestelltenverhältnis ist insbesondere vorzusehen, wenn der Aufgabenbereich zugleich die Vorbereitung einer Promotion oder die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen umfasst. In diesem Fall ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu gewähren. Die Ernennung zum Akademischen</p>		

<p>3) in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Laufbahn als wiss./künstl. Mitarbeiter</p> <p>Lehrkräfte für besondere Aufgaben 1) Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, einschließl. Vermittlung von Fremdsprachen durch Lektoren</p> <p>Lehrbeauftragte 1) zur Ergänzung des Lehrangebots, in der künstlerischen Ausbildung auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach, können Lehraufträge erteilt werden. 2) Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr - in der Regel zunächst für ein Semester vom Leiter der Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. 3) in künstlerischen Fächern können auch Professoren die Stellung des Lehrbeauftragten bekleiden</p>	<p>Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Das Beamtenverhältnis kann um bis zu drei Jahre verlängert werden. Die Ernennung zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt für die Dauer von bis zu vier Jahren.“</p> <p>(ThürHG § 85) „Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Fremdsprachen durch Lektoren.“</p> <p>(ThürHG § 86) „Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. In der künstlerischen Ausbildung können Lehraufträge auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. [...] Lehrbeauftragte werden für eine bestimmte Zeit, in der Regel zunächst für ein Semester, vom Leiter der Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art zum Land. [...] Die Hochschule kann Lehrbeauftragten in künstlerischen Fächern, deren Tätigkeit ihrer Art nach bei einer hauptberuflich tätigen Person die Einstellungs Voraussetzungen eines Professors erfordern würde, die Bezeichnung „Professor“ verleihen. Durch die Verleihung der Bezeichnung „Professor“ ändert sich die Stellung als Lehrbeauftragter nicht.“</p> <p>Schreibweise Personalkategorien ThürHG: z.B. „Professoren“, „Mitarbeiter“</p>
<p>Zusatz</p>	<p>Änderung der Personalstruktur und Berufsrecht (in Gesetzesnovelle 2006)</p> <p>I. Soweit noch nicht geschehen, werden mit dem Gesetz die bundesrechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) umgesetzt. Die Kategorien Hochschuldozent, wissenschaftlicher und künstlerischer Assistent, Oberassistent sowie Oberingenieur fallen weg. Unterhalb der Hochschullehrerebene gibt es künftig nur noch wissenschaftliche Mitarbeiter (in der Regel in befristeten Angestelltenverhältnissen, in Ausnahmefällen aber auch in unbefristeten Angestellten- oder auch in befristeten oder unbefristeten Beamtenverhältnissen), Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes vorhandenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten, Oberassistenten, Oberingenieure und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen und ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung (§ 119).</p> <p>II. Zur Stärkung der Hochschulautonomie wird den Leitern der Hochschule das Berufsrecht für Professoren übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hochschulen zur näheren Regelung des Berufsverfahrens Berufsordnungen erlassen und Berufsbeauftragte bestellen (§§ 78, 120).</p> <p>III. Die Leiter der Hochschulen sind nach dem Gesetz – mit Ausnahme der Professoren sowie Ausnahmen im Bereich der Hochschulmedizin – umfassend für die Einstellung und erstmalige Ernennung des Hochschulpersonals zuständig (§ 89 Abs. 4).</p> <p>http://www.thueringen.de/de/tkm/wissenschaft/hochschulrecht/hochschulgesetz/novelle/content.html#4</p>
<p>Link Hochschulgesetz</p>	<p>http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/uf4/page/bsthueprod.psm!/?doc.hl=1&doc.id=jlr-HSchulGTH2007rahmen%3Ajurislr00&documentnumber=1&numberofresults=154&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint</p>
<p>LHG-Entwürfe</p>	